

Satzung
der Stadt Haan über die Zulässigkeit verringerter Bauwiche und Abstandflächen
zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart im räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 59 b - Stadtmitte-West -
(Satzung über verringerte Bauwiche und Abstände)
vom 23. April 1990

Aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), hat der Rat der Stadt Haan in der Sitzung am 08.02.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung der verringerten Maße

Die Festsetzung geringerer Maße für die Bauwiche und Abstandflächen, als in den §§ 7 und 8 BauO NW und in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20.03.1970 vorgeschrieben wird, ist zur Sicherung des in diesem Bebauungsplangebiet vorhandenen erhaltenswerten Stadtbereichs erforderlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung umfaßt den räumlichen Geltungsbereich des durch Schraffur kenntlich gemachten Teiles des Bebauungsplanes Nr. 59 b - Stadtmitte-West -.

Der als Anlage beigefügte gekennzeichnete Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebäudeabstand- und Abstandflächen

Bauwiche und Abstandflächen nach §§ 7 und 8 der Landesbauordnung (BauO NW) und der Abstandflächenverordnung vom 20.03.1970 können unterschritten werden, soweit dabei keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Einschl. hier nicht wiedergegebener Anlage genehmigt mit Verfügung des Oberkreisdirektors vom 27.03.1980 und veröffentl. auf Anordnung vom 23.04.1980 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.05.1980; in Kraft ab 16. 05. 1980. Die Anlage kann im Baudezernat eingesehen werden.